

Satzung des Mukoviszidose e.V. Berlin-Brandenburg
Fassung vom 23.09.2017

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Mukoviszidose Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.“ (nachfolgend „Landesverband“ genannt). Der Landesverband ist eine Landesorganisation des „Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF)“ mit Sitz in Bonn (nachfolgend „Bundesverband“ genannt).
2. Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
3. Der Landesverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Begünstigungsverbot

1. Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Er vertritt die Interessen der von Mukoviszidose Betroffenen, die in den Bundesländern Berlin und Brandenburg leben. Sein Zweck besteht in einer weitgehenden Unterstützung von an Mukoviszidose erkrankten Personen einschließlich ihrer Beratung und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Sachzuwendungen oder finanzielle Unterstützung zur Abfederung sozialer Problemlagen sind möglich, sofern es die finanzielle Situation des Landesverbandes zulässt.

Der Landesverband erkennt die Ziele des Bundesverbandes als für seine Arbeit verbindlich an. Er sieht sich darin verbunden mit allen Mitgliedern des Bundesverbandes sowie dessen organisatorischen Untergliederungen und Fachgremien.

2. Der Landesverband macht es sich zur Aufgabe:

- a. den an Mukoviszidose Erkrankten und ihren Angehörigen zu helfen, mit der Krankheit zu leben, sowie Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten,
- b. eine umfassende Information der Betroffenen zu der Krankheit und zu verfügbaren Hilfsangeboten zu ermöglichen bzw. zu organisieren,
- c. Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um ein besseres Verständnis der Allgemeinheit und von Entscheidungsträgern für die besonderen Belange der von Mukoviszidose Betroffenen zu erreichen,
- d. die Belange der von Mukoviszidose Betroffenen und deren Angehörigen, Freunden und Helfern im engen Kontakt mit politischen Instanzen und Parteien, Gruppierungen der freien Wohlfahrtspflege, der Verwaltung und der Wirtschaft in der Öffentlichkeit zu vertreten und ein besseres Verständnis für die Mukoviszidosekranken sowie eine wirksame Hilfe für sie zu erreichen,
- e. mit den betreuenden Ärzten und medizinischen Einrichtungen im Sinne der gegenseitigen Unterstützung eng zusammenzuarbeiten,
- f. eine spezialisierte Aus- bzw. Weiterbildung von Physiotherapeutinnen / Physiotherapeuten sowie die Unterweisung und Schulung Betroffener bzw. deren Angehöriger in der häuslichen Therapie und Pflege zu fördern,
- g. seine Mitglieder zu informieren und Beistand zu geben in sozialen und rechtlichen Fragen,
- h. für die Durchführung seiner Aufgaben um Spenden und Zuwendungen von Dritten zu werben.

Über die in seinem Bereich wahrzunehmenden Aufgaben hinaus unterstützt der Landesverband den Bundesverband bei der Erfüllung dessen satzungsgemäßer Aufgaben.

3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, handelt aus humanitärer Verantwortung und ist konfessionell sowie parteipolitisch neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen außerhalb von bindenden Verträgen sind freiwillig - Rechtsansprüche von Mitgliedern oder Dritten auf nicht vertragsgebundene Leistungen bestehen nicht.

4. Es darf keine Person durch finanzielle oder materielle Leistungen, die dem Zweck und den Aufgaben des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§3 Finanzen des Landesverbandes; Rechnungsprüfung

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Beiträge der Förderer
- c. Geld- und Sachspenden
- d. Erträge aus Sammlungen und Aktionen
- e. Erträge aus Vermögen des Landesverbandes
- f. Erstattungen der Krankenkassen für physiotherapeutische Behandlungen
- g. Institutionelle oder Projektförderung durch Dritte
- h. andere Subventionen
- i. Erbschaften
- j. sonstige Zuwendungen

2. Eine Förderung der Mukoviszidoseforschung erfolgt nur durch den Bundesverband. Deshalb werden zweckgebundene Spenden für Forschungsaufgaben, die dem Landesverband zugehen, vollständig an den Bundesverband weitergeleitet.

3. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, kann auf Beschluss des Landesvorstandes ein Zweckbetrieb gegründet werden. Die Mitglieder werden spätestens auf der nach der Beschlussfassung nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.

4. Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Vorstandswahlperiode als „Rechnungsprüfer“ gewählte Mitglieder des Landesverbandes, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Landesverbandes sind. Das gilt einschließlich eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung dieser Tätigkeiten. Ebenfalls von dieser Aufgabe ausgeschlossen sind ehrenamtlich für den Landesverband Tätige, deren Leistungen in irgendeiner Form durch den Landesverband vergütet oder finanziell anerkannt werden. Sie unterliegen aber keiner weiteren zeitlichen Tätigkeitssperre.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz oder ihren Lebensmittelpunkt oder ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den Ländern Berlin oder Brandenburg haben.

2. Der Landesverband besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Mitgliederversammlung wird dazu ein Beschlussentwurf vorgelegt.

3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Landesverbandes, die gem. Satzung des Bundesverbandes diesem angehören und dort den Mitgliedsbeitrag entrichten.

§5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Landesverbandes und des Bundesverbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Sie sollen sich nach ihren Möglichkeiten an den Aktivitäten des Landesverbandes beteiligen.

2. Alle Mitglieder haben das Recht,

- sich mit Anträgen und Hinweisen an den Vorstand zu wenden,
- der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
- an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- für Funktionen zu kandidieren, sofern diese Möglichkeit gem. dieser Satzung nicht eingeschränkt ist, und
- an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft; Ausschluss

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Landesverband beginnt zugleich mit der Mitgliedschaft im Bundesverband (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Näheres dazu regelt die Satzung des Bundesverbandes.

2. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet entsprechend der Festlegungen der Satzung des Bundesverbandes.

3. Ein Ausschluss kann durch jedes Mitglied des Landesverbandes beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Dem Mitglied, gegen welches ein Ausschlussantrag gestellt wurde, wird rechtliches Gehör mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt. Dazu wird eine angemessene Frist gewährt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in erster Instanz.

Über den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich einzulegen. In der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme gegeben.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Die Entscheidungen des Landesverbandes sind vorläufig. Zur endgültigen Entscheidung wird der Vorgang an den Bundesverband übergeben.

§7 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband. Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§8 Kreis der Förderer

Personen oder Institutionen, die den Landesverband auch finanziell unterstützen wollen, ohne Mitglied des Bundesverbandes zu werden, können durch schriftliche Erklärung „Förderer des Muko-Landesverbandes Berlin-Brandenburg“ werden. Dieser Status wird ihnen mittels Urkunde bestätigt.

Förderer zu sein ist an die regelmäßige Überweisung eines (jährlichen) Förderbetrages gebunden, der zwei Drittel des Mitgliedsbeitrages ordentlicher Mitglieder nicht unterschreiten soll. Über die Förderbeträge werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Förderer werden als Gäste zu Mitgliederversammlungen und weiteren Veranstaltungen des Landesverbandes eingeladen.

Alles Weitere regelt der Vorstand und veröffentlicht dazu ein Info-Papier „Unser Fördererkreis“.

§9 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert. Der / die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Ist die Zustellung gesichert, kann auch durch Fax oder mittels E-Mail eingeladen werden.

Der Tagungsort wird vom Vorstand ausgewählt und muss in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg liegen.

2. Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder erhalten mit der Einladung eine Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern des Landesverbandes zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle des Landesverbandes bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Antrag soll eine Begründung enthalten. Termingerech eingereichte Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen. Wird auf der Mitgliederversammlung, aber vor der Abstimmung über die Tagesordnung die Aufnahme eines weiteren Punktes verlangt („Dringlichkeitsantrag“), ist durch das den Antrag stellende Mitglied die Dringlichkeit zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über diese Erweiterung der Tagesordnung. Für Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Landesverbandes sind Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Für Frist, Tagesordnung und Ort gilt §10.1 und 10.2 dieser Satzung. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nicht zugelassen.

4. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
2. Wahl eines Wahlleiters
3. Wahl der Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands mit dem Jahresabschluss („Finanzbericht“)
6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss über vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegte Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschluss in zweiter Instanz über den Ausschluss eines Mitglieds
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes

Die Positionen 2, 3 und 4 treffen nur für Mitgliederversammlungen zu, bei denen ein neuer Vorstand gewählt wird oder einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt werden sollen.

6. Zugang zur Mitgliederversammlung / Rederecht

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung öffentlich zugänglich.

Die Mitgliedschaft wird mittels von den teilnehmenden Mitgliedern zu unterschreibender Liste geprüft.

Den Mitgliedern wird je Stimme eine Stimmkarte ausgehändigt.

Mitglieder des Landesverbandes haben Rederecht.

Nichtmitglieder haben nur dann Rederecht, wenn

- sie vom Vorstand dazu eingeladen wurden oder
- die Mitgliederversammlung einen darauf bezogenen Antrag angenommen hat.

7. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes oder einen vom Vorstand Beauftragten geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus.

8. Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied des Landesverbandes besitzt eine Stimme. Im Krankheitsfall oder bei anderer, unaufschiebbarer Verhinderung kann ein Mitglied ein anderes durch schriftliche Vollmacht mit der vertretungsweisen Stimmabgabe beauftragen („Vertretungsstimme“). Die schriftlichen Vollmachten werden zu den Akten genommen.

Ein Mitglied darf nur eine Vertretungsstimme übernehmen.

Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Stimm- und Wahlrecht jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Diese Regelung gilt nicht als „Vertretungsstimme“, so dass in diesem Fall eine Stimme gem. Satz 3 zusätzlich übernommen werden kann.

Juristische Personen üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch eine zweite Stimme einer natürlichen Person aus, die Mitglied des Landesverbandes sein muss. Diese Regelung gilt als „Vertretungsstimme“.

9. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Stimmenthaltungen werden festgestellt, aber nicht gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§11 Wahl des Vorstands

1. Wahlvorschläge

Jedes Mitglied kann für den Vorstand kandidieren. Es kann sich selbst vorschlagen oder durch Dritte vorgeschlagen werden.

Die Kandidatenliste wird den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Sie kann vorab im Infoblatt oder auf der Internetseite des Landesverbandes veröffentlicht werden.

2. Wählbarkeit

Wählbar sind nur natürliche geschäftsfähige Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr, die ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind, und denen bei staatlichen Wahlen das passive Wahlrecht zusteht.

Juristische Personen können keine Funktion im Vorstand des Landesverbandes übernehmen.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesverbandes oder des Bundesverbandes sind nicht berechtigt zu kandidieren.

Honorarkräfte oder anderweitig vom Landesverband finanziell oder materiell begünstigte Leistungserbringer können nur dann kandidieren, wenn sie mit der Kandidatur erklären, dass sie im Falle ihrer Wahl während ihrer Vorstandszugehörigkeit keine Leistungen für den Landesverband erbringen werden oder diese nicht zu finanziellen oder materiellen Forderungen führen werden. Rechtlich begründete Aufwandsentschädigungen sowie eine Leistungserbringung als Spende sind davon ausgenommen.

Gewählte Mitglieder des Vorstandes können nicht in eine hauptamtliche Tätigkeit für den Landesverband wechseln. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand gilt eine Sperrfrist von einem Jahr.

3. Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden im Wege der Einzelwahl in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die bis zu neun Kandidaten, die die meisten gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los nur dann, wenn die Stimmgleichheit einen zehnten Kandidaten betrifft.

Gewählt ist aber nur, wer mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Anzahl der zu besetzenden Vorstandspositionen Stimmen vergeben – pro Kandidat aber nur eine Stimme.

Näheres regelt eine Wahlordnung, die vom Vorstand erlassen und auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt des Landesverbandes veröffentlicht wird.

4. Konstituierung

Die Vorstandsfunktionen, einschließlich der des Vorsitzenden des Landesverbandes, werden in einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes unter der Leitung des Wahlleiters vergeben. Die Konstituierung findet unmittelbar nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt.

§12 Vorstand

1. Führung des Landesverbandes

Die Geschäfte des Landesverbandes werden durch den Vorstand geführt.

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus bis zu neun gewählten Mitgliedern:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Vorstand Finanzen,
- Schriftführer,
- Vorstand Medizinische Betreuung,
- Vorstand Soziale Betreuung,
- Vorstand Öffentliches Wirken und
- bis zu zwei Vorständen ohne näher bestimmte Geschäftsbereiche.

Die Sprecher der Untergruppen gem. §14 werden zusätzlich in den Vorstand kooptiert. Sie haben nur beratende Stimme und dürfen an Personalentscheidungen nicht mitwirken.

Ihre weiteren Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

3. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Gesamtwohl des Landesverbandes und der Verwirklichung seines Zweckes zu dienen. Eine Vertretung ausschließlich von Partikularinteressen ist ausgeschlossen

Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung durch nicht dem Vorstand angehörende Personen ist ausgeschlossen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung kann durch Vorstandsbeschluss im Einzelfall aufgehoben werden. Das gilt nicht, sofern davon geschützte Daten betroffen wären, sowie für alle Personalangelegenheiten.

4. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstand Finanzen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Näheres zur Vertretung – insbesondere im Innenverhältnis – regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

5. Amtszeit

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, die mit erfolgter Konstituierung beginnt. Erleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Vorstandsmitglied die Position ggf. auch zusätzlich zu seiner bisherigen Aufgabe. Diese kommissarische Funktionsübertragung gilt nur im Innenverhältnis; § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird für diesen Vertretungsfall außer Kraft gesetzt. Zu der jeweils nächsten Mitgliederversammlung ist diese Vorstandsposition zur Wahl zu stellen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, welches nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehört hat, kann der Vorstand die Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen oder ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Einkommissarisches Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht im Vorstand.

Sofern auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung keine turnusmäßige Vorstandswahl erfolgt, entscheidet der Vorstand, ob eine Nachwahl zur Sicherung seiner Arbeitsfähigkeit erfolgen soll.

6. Vorstandssitzungen

Der Vorstand führt mindestens vier Sitzungen im Jahr durch. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand wird kurzfristig

einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich begründet verlangen. Von Vorstandssitzungen sind Sach- und Beschlussprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

7. Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei besonderer Dringlichkeit können Vorstandsbeschlüsse auch im Telefonrundruf mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung oder im Umlauf des Beschlusstextes oder per Mail mit zurück gesandter Mail mit dem Votum gefasst werden.

§13 Kontakt- und Beratungsstelle

1. Der Landesverband richtet zur Erreichung des Zwecks und zur Erfüllung seiner Aufgaben eine „Kontakt- und Beratungsstelle“ ein. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist zugleich Geschäftsstelle des Landesverbandes. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand ausgeübt. Der Vorstand beschließt eine „Geschäftsordnung der Kontakt- Beratungsstelle“.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine hauptamtliche Geschäftsführerin / einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen und ihr / ihm Aufgaben übertragen. Sie / er ist zugleich Leiterin / Leiter der Kontakt- und Beratungsstelle des Landesverbandes.

3. Arbeitsrechtliche Befugnisse sowie der Abschluss von Arbeits- und Ehrenamtsverträgen werden nicht pauschal auf eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer übertragen. Eine Übertragung im Einzelfall ist nur durch Vorstandsbeschluss möglich.

§14 Untergruppen des Landesverbandes

Mitglieder des Landesverbandes können örtliche oder regionale Gruppen bilden, die die Bezeichnung „Ortsgruppe (bzw. Regionalgruppe) (*ortsbezogener Zusatz*) des Mukoviszidose Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V.“ tragen.

Jede Untergruppe wird durch einen gewählten Sprecher vertreten.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Landesverbandes, insbesondere auch der Beratungstätigkeit und der physiotherapeutischen Betreuung, werden die erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert. Haupt- und ehrenamtlich für den Landesverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu verarbeiten oder unbefugten Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Landesverband hinaus.

§16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Wird die Satzung des Bundesverbandes geändert und dadurch die Satzung des Landesverbandes berührt, so entscheidet die Mitgliederversammlung des Landesverbandes über eine entsprechende Anpassung der Satzung des Landesverbandes. Bindet die Änderung der Satzung des Bundesverbandes auch den Landesverband, wird die Änderung durch den Vorstand eingearbeitet. Die Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung und mittels des Internetauftritts des Landesverbandes davon unterrichtet.
3. Eine Änderung der Satzung über Namen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Mittel zur Aufgabenerfüllung und Mitgliedschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesverbandes. Gleiches gilt für die Sperrklausel selbst.
4. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, nimmt der Vorstand eigenständig vor. Die Mitglieder werden darüber auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung informiert.

§17 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Auf diesen Beschlussantrag muss in der Einladung ausdrücklich und unter Angabe der Gründe hingewiesen worden sein.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an den Mukoviszidose e. V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF) in 53117 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.